

§ 8 BFV Zulässige Störfeldstärke und grenzüberschreitende Störreichweite

BFV - Betriebsfunkverordnung

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 22.12.2019

1. (1)Bei Überschreitung der zulässigen Störfeldstärke an der Staatsgrenze in einer Höhe von 10 m über Grund gemäß nachstehender Tabelle ist eine Koordinierung mit den Fernmeldeverwaltungen der betroffenen Nachbarstaaten verpflichtend durchzuführen. Eine Koordinierung mit den Fernmeldeverwaltungen kann auch bei Unterschreitung der zulässigen Störfeldstärke erfolgen, wenn dies aus funktechnischen Gründen erforderlich ist.

Frequenzband	zulässige Störfeldstärke an der Staatsgrenze
29,7 – 47 MHz	+0 dB μ V/m
68 – 87,5 MHz	+6 dB μ V/m
146 – 174 MHz	+12 dB μ V/m
230 – 399,9 MHz	+18 dB μ V/m
406,1 – 470 MHz	+20 dB μ V/m
870 – 880 MHz	+26 dB μ V/m
915 – 925 MHz	+26 dB μ V/m

1. (2)Wenn eine Koordinierung mit den Fernmeldeverwaltungen der betroffenen Nachbarstaaten durchgeführt worden ist, sind die zulässigen Werte für die Störfeldstärke gemäß Abs. 1 in einer Höhe von 10 m über Grund in der Entfernung der maximalen grenzüberschreitenden Störreichweite gemäß nachstehender Tabelle einzuhalten.

Frequenzband	max. grenzüberschreitende Störreichweite
29,7 – 47 MHz	100 km
68 – 87,5 MHz	100 km
146 – 174 MHz	80 km
230,0 – 399,9 MHz	50 km
406,1 – 470 MHz	50 km
870 – 880 MHz	30 km
915 – 925 MHz	30 km

1. (3)Wenn es der Antragsteller zur Sicherstellung des störungsfreien Betriebes seines Funknetzes für zweckmäßig hält und dies auch aus funktechnischen Gründen gerechtfertigt ist, wird über Antrag eine Koordinierung mit den Fernmeldeverwaltungen der betroffenen Nachbarstaaten durchgeführt.

In Kraft seit 12.01.2012 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at